



SELBSTORGANISIERTE ZUSAMMENSCHLÜSSE

ZUR SELBSTVERTRETUNG

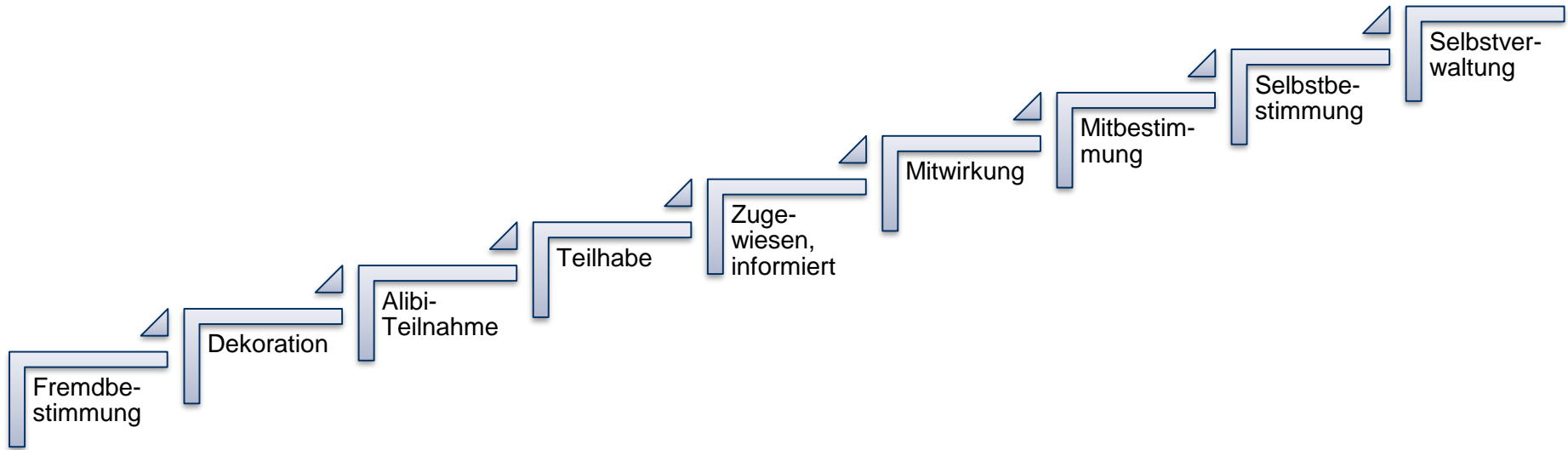
Simon Dworatzek, Sozialbehörde – FS 42-R

Hamburg | 06.09.2023

Gliederung

1. Einordnung § 4a SGB VIII
2. Arbeitsgruppe zu § 4a
 - a. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse – Definition
 - b. Maßnahmen im Sinne des § 4a
3. Änderung des AG SGB VIII

1. Einordnung § 4a SGB VIII



nach Roger Hart (1992) und
Wolfgang Gernert (1993)

2. Arbeitsgruppe zu § 4a

2.a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse – Definition

- Leistungsberechtigte nach SGB VIII (junge Menschen, Eltern, Sorgeberechtigte) und (ehemalige) Leistungsempfänger
- Ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, die nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind

-> Mitbestimmung in Einrichtungen/Institutionen oder durch autonome politische Lobbyarbeit im Gemeinwesen: Selbstorganisation, um eigene Rechte zu vertreten

2.b Maßnahmen im Sinne des § 4a

- VertreterInnen selbstorganisierter Zusammenschlüsse für politische Gremien gewinnen
- Handreichung zur Umsetzung des § 4a für SB, Bezirke und Mitarbeitende in Einrichtungen erstellen
- Fachtag und Fortbildungen zu § 4a konzipieren
- Netzwerke zwischen öffentlicher/freier Jugendhilfe und selbstorganisierten Zusammenschlüssen stärken
- Fördergrundlage für die Unterstützung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen schaffen
- ...

3. Änderung des AG SGB VIII

Ziel:

- Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im LJHA und den bezirklichen JHAs gesetzlich regeln
 - Bedeutung selbstorganisierter Zusammenschlüsse aufzeigen
 - Ähnliche Regelungen für beide Gremien schaffen
 - Grundlage für dauerhafte Integration in die Gremien legen
 - Adäquate Umsetzung des § 4a SGB VIII in Landesrecht

DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.